Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach für den Rest der Amtsdauer 2026 – 2030

Vorläufige Wahlvorschläge, zweite Frist

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 9. Oktober 2026 sind für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort	Partei
Bopp, Tobias	1971	Schulleiter	Dübendorf	parteilos
Döbeli, Silvia	1968	Drogistin / SL Assistenz	Dübendorf	parteilos
Gamez Ramos, David	1995	Musikpädagoge MA / Pianist	Dübendorf	parteilos
Steiner, Reto	1971	Bauführer	Gockhausen	SVP
Weber, Patrick	1986	Bauherrenvertreter Gebäudetechnik	Dübendorf	Die Mitte

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen, bis spätestens 4. Dezember 2026, 14.00 Uhr**, die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Stadtrat Dübendorf, Stadtverwaltung, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach (Gebiet der Stadt Dübendorf oder der Gemeinde Schwerzenbach) hat. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** sowie der **Parteizugehörigkeit** (z. B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist **(Rufname)**.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf sowie auf www.duebendorf.ch bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wählvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 11. Dezember 2026 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Voraussetzungen für eine **stille Wahl** gemäss § 54a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind **nicht** erfüllt. Es ist eine Urnenwahl durchzuführen. Diese findet gemäss Wahlanordnung vom 9. Oktober 2026 am **Sonntag, 28. Februar 2027** statt. In Anwendung von Art. 10 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach i. V. m. § 54a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen der vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Dübendorf, 27. November 2026 Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)